

Bestimmungen der ORS betreffend die elektrotechnische Sicherheit von Anlagen und Geräten der Informationstechnik (Funk- und Rundfunkanlagen)

Mit der Annahme des Auftrages ist von Ihnen zu bestätigen, dass

die Ausführung des/der Geräte(s)/Anlage(n) den zutreffenden, in Geltung stehenden EU-Richtlinien, sämtlichen ÖVE-Bestimmungen, dem dzt. Stand der Technik entsprechend den CLC-, IEC- und VDE-Bestimmungen, den einschlägigen Normen in der jeweils letztgültigen Fassung und den technischen Beschlussbestimmungen vom Verband der E-Werke Österreichs entspricht

Insbesondere ist – in der jeweils letztgültigen Fassung – einzuhalten für:

1. Geräte

ÖVE EN 60950 „Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik einschließlich elektrischer Büromaschinen“

oder

ÖVE EN 60065 »Sicherheitsbestimmungen für netzbetriebene elektronische Geräte und deren Zubehör für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen“

und

ÖVE EN 41003 „Besondere Sicherheitsanforderungen an Geräte zum Anschluss an Fernmeldenetze“ Erfolgt eine Zusammenschaltung (Einbindung) von Geräten zu einer „Anlage“ so sind zusätzlich die unter Punkt 2 für Anlagen angeführten Normen einzuhalten.

2. Anlagen (soweit zutreffend)

ÖVE F 1 „Fernmeldeanlagen und Geräte“

ÖVE EN 1 (CLC-HD 364. IEC 364) Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselstrom oder 1500 V Gleichstrom“

3. Funksender

ÖVE EN 60215, EN 60215 A1, EN 60215 A2
Sicherheitstechnik für Funksender (IEC 215)

4. EU- Konformität

Eine EU-(Konformitätserklärung/Firmenerklärung ist beizubringen. Sind diese Anforderungen nicht eingehalten, oder kann der Nachweis der EU-Konformität (CE-Zeichen) nicht erbracht werden, behält sich der Auftraggeber vor

- einen Nachweis für das technische Arbeitsmittel auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen
- ev. auftretende Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen
- bei groben Mängeln vom Auftrag zurückzutreten.